



## **Erläuterungen zur Methodik der Statistik von übrigen notifizierungspflichtigen Abfällen ab 2010**

### **1. Notifizierungspflicht**

Die LVA listet 386 Abfälle, die weder andere kontrollpflichtige Abfälle [ak] noch Sonderabfälle [S] sind. Die Entgegennahme und die Weiterleitung von übrigen Abfällen unterstehen im Inlandverkehr keinen Pflichten nach VeVA. Im grenzüberschreitenden Verkehr sind jedoch nur Verbringungen zur Verwertung nicht notifizierungspflichtig, wenn die übrigen Abfälle auf der konsolidierten grünen Liste des OECD-Beschlusses bzw. Anhang IX (Liste B) des Basler Übereinkommens gelistet sind.

Mit der Notifizierung können die Behörden kontrollieren, ob die Abfälle ausschliesslich an bewilligte Unternehmen weitergeleitet worden sind und ob die Entsorgung umweltverträglich ist. Die Daten dienen zudem zur Erstellung von Statistiken über die angefallenen Mengen und deren Behandlung.

### **2. Erfassung der Daten**

Die Daten über die ausgeführten und eingeführten Abfälle basieren auf den Begleitformularen, die der Exporteur oder Importeur am Schweizer Zoll abgibt (*Zollmeldungen*). Diese Daten werden vom BAFU in *veva-online.ch* erfasst und dienen als Grundlage für die Abfallstatistiken für Import und Export. Während der Auswertung der Statistik überprüft das BAFU, insofern möglich, die Korrektheit der Daten.

Das BAFU hat die Vollzugsaufgaben bzgl. der Bewilligung für den Export von unverschmutztem Aushub (Abfallcode 170506) an gewisse Grenzkantone delegiert. Datengrundlagen von unverschmutztem Aushub sind die Angaben der Kantone sowie die Statistiken ausländischer Behörden.

### **3. Auswertung der Abfallstatistiken**

Das Begleitformular enthält nur die Entsorgungsverfahren gemäss Basler Konvention. Um die Abfallstatistiken von übrigen notifizierungspflichtigen Abfällen zu berechnen, werden die Entsorgungsverfahren gemäss Anhang 2 LVA hergeleitet. In einem zweiten Schritt werden die Entsorgungsverfahren in die vier Abfallwege gruppiert (Siehe auch Punkt 4).

Die veröffentlichte Statistik enthält nur Abfälle mit Gesamtmengen von mehr als 1000 Tonnen pro Jahr.

#### 4. Gruppierung der Entsorgungsverfahren

Für die summarische Darstellung der Abfallstatistik von übrigen notifizierungspflichtigen Abfällen werden die hergeleiteten Entsorgungsverfahren gemäss Anhang 2 LVA zu vier Gruppen zusammengefasst: Deponierung, Verbrennung, Chemisch-physikalische / biologische Behandlung, und Recycling.

<b>Abfallweg</b>	<b>Entsorgungsverfahren</b>
Deponierung	D1, D2, D5, D12, D13
Verbrennung	D10, D101 - D104 R1, R101, R103, R104
Chemisch-physikalische / biologische Behandlung	D8 , D9, D153, D160
Recycling	R2 - R13, R153, R160